

Mehr als reine Anwesenheit

VERSTÄNDNIS Die Teilnahme an einer betrieblichen Unterweisung wird meist durch Unterschrift auf einer Unterschriftenliste bestätigt. Reicht das noch aus?

Rechtsgrundlagen für Schulungen oder Unterweisungen und deren Nachweispflicht sind schnell gefunden unter ADR 1.3.1. „Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.“

Weiter geht es mit 1.3.3 zur Dokumentati-on: „Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“ Hier wird zwar explizit keine Unterschrift des Unterwiesenen gefordert, es dürfte aber ansonsten schwer sein, zumindest die Teilnahme an einer derartigen Unterweisung nachzuweisen. Diese Vorschrift gilt auch für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verloader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR sind.

„Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung (...) über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.“ Und weiter: „Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.“ So steht es in Paragraph 14 der Gefahrstoffverordnung. Die Frage ist aber, was eigentlich – juristisch gesehen – mit der Unterschrift bestätigt wird. Juristisch gesehen bestätigt der Teilnehmer beziehungsweise die Teilnehmerin mit der Unterschrift auf einer Unterschriftenliste zunächst, dass er oder sie



Ordnungsgemäß unterwiesen: haben die Teilnehmer die Unterweisung auch verstanden?

zu einer bestimmten Uhrzeit körperlich anwesend war, zu diesem Zeit einen schreibfähigen Stift in der Hand hatte und Wissens, Wollens und fähig, eine Unterschrift zu leisten. Was aber nicht bestätigt wird: ob die Unterweisung verstanden wurde.

Natürlich sind die Unterschriften unter Schulungsbescheinigungen wichtig, ins-

Ein kleiner Abschlusstest festigt Gelerntes und zeigt, wie fruchtbar die Schulung war.

besondere, wenn Berufsgenossenschaften, Zertifizierer, Ermittlungsbehörden, Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder gar Staatsanwälte Nachweise sehen wollen. Der Unternehmer muss aber im eigenen Interesse weiterdenken: Wurde die Unterweisung auch verstanden? Es bietet sich also an, eine Unterweisung mit einem kleinen Test abzuschließen. Manche computergestützten Schulungsprogramme bieten das mittlerweile an, Fragebögen reichen aber auch aus. Manchmal werden noch die Begriffe „Unterweisung“ und „Schulung“ differenziert.

Nach Arbeitsschutzgesetz gilt (aus § 12):

„Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.“

Demnach könnte man eine Schulung als eine übergeordnete, nicht auf den speziellen Arbeitsplatz ausgerichtete Qualifizierungsmaßnahme sehen.

In der Praxis werden aber die Begriffe oft nicht differenziert: Ob es nun „Sicherheitsunterweisung“ oder „Sicherheits-schulung“ heißt, dürfte den Teilnehmern egal sein.

Unklarheiten beseitigen

Exakter als eine reine Teilnahmeunter-schrift erscheint folgende Formulierung: „Die Unterwiesenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie ordnungsgemäß an der betrieblichen Schulung/Unterweisung vonUhr (Beginn) bisUhr (Ende) teilgenommen haben, die Unterweisungsthemen verstanden haben und auch nachfragen konnten, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Unklarheiten sind offen mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu klären.“

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing